

200 Euro für den Start in Braunschweig – Informationen für Studierende rund um das Thema Anmeldung

Die Stadt Braunschweig gewährt Studierenden, die sich erstmalig in Braunschweig mit Hauptwohnung anmelden, eine einmalige Zuzugsprämie in Höhe von 200 EUR. Das Gleiche gilt auch für Studierende, die schon in Braunschweig mit Nebenwohnung gemeldet sind und einen Statuswechsel von Nebenwohnung in Hauptwohnung vornehmen.

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der An- oder Ummeldung gestellt werden:

1. Warum muss ich mich in Braunschweig an- oder ummelden?

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht bei der Meldebehörde anmelden. Beziehen im Sinne dieses Gesetzes heißt, die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen zu benutzen. Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird, also auch das Zimmer im Studentenwohnheim, der WG oder in Untermiete.

2. Wann und wo muss ich mich anmelden?

Grundsätzlich soll eine Anmeldung innerhalb einer Woche nach Einzug erfolgen, aber auch eine spätere Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug führt nicht zu einem Bußgeld. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann in der Abteilung Bürgerangelegenheiten, Fallersleber Str. 1, den Verwaltungsaußenstellen oder der Bürgerberatung im Rathaus erfolgen. Zu Beginn des Wintersemesters sind regelmäßig auch Mitarbeiter der Meldebehörde bei der Infobörse „Studium ist mehr...“ der TU Braunschweig erreichbar. Weitere Einzelheiten auch zu den Öffnungszeiten und die erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Anmeldung.

3. Wann muss ich mich mit Hauptwohnsitz in Braunschweig anmelden, kann ich mir das aussuchen?

Auch hier findet sich die Antwort im Meldegesetz. Sofern jemand mehrere Wohnungen hat, ist eine dieser Wohnungen Hauptwohnung. Ein Wahlrecht existiert hier nicht, vielmehr bestimmt sich die Art der Wohnung nach der tatsächlichen Nutzung, das heißt, die überwiegend genutzte Wohnung ist die Hauptwohnung. Ausnahmen hiervon gelten nur für Verheiratete, Lebenspartner und Eltern von minderjährigen Kindern, hier ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Der Umfang der Nutzung wird im Regelfall auf den Zeitraum eines Jahres durch schlichten Vergleich der Nutzungstage der Wohnungen ermittelt. Andere Faktoren, wie Größe der Wohnung, soziale Bindungen oder persönliche Vorlieben sind genauso wenig von Bedeutung wie die damit verbundenen Vor- oder Nachteile für den Betroffenen.

4. Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Hauptwohnsitzes nach Braunschweig auf

- **die Leistungen nach dem BAföG?**

Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist bei Studierenden das zur Hochschule gehörende Studentenwerk, der Wohnsitz des Studierenden spielt dabei keine Rolle. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.studentenwerk-braunschweig.de/braunschweig/finanzen.

- **das Kindergeld?**

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig vom Hauptwohnsitz. Hier zählen lediglich das Lebensalter und die eigenen Einkünfte der Kinder zu den Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen & Bürger → Familie und Kinder → Kindergeld

- **steuerliche Vergünstigungen für die Eltern?**

Für steuerliche Vergünstigungen der Eltern ist das Melderecht ohne Belang. Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Baukindergeld, Eigenheimzulage oder Wohnungsbauförderung werden gewährt, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Meldung mit Nebenwohnsitz ist hierbei ausreichend. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Bürgerinnen & Bürger → Finanzielle Hilfen → Kindergeld, Kinderzuschläge oder www.ofd.niedersachsen.de → Steuer → Häufige Fragen → Stichwort Kinder

- **Versicherungen?**

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig.

Volljährige, unverheiratete Kinder bleiben in der Regel in der Haftpflichtversicherung der Eltern, solange sie nicht wirtschaftlich selbständig sind. Der Versicherungsschutz endet zu meist bei Abschluss des Studiums bzw. mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Es gibt Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsschutz an die Zugehörigkeit zum Haushalt der Eltern anknüpft. Es empfiehlt sich, bei Wechsel des Hauptwohnsitzes die Versicherungsunterlagen genau anzuschauen oder eine Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen.

- **das eigene Auto?**

Seit dem 1. März 2007 muss ein Fahrzeug am Hauptwohnsitz zugelassen sein. Beim Wechsel des Hauptwohnsitzes ist also eine Ummeldung erforderlich, dadurch sind bei der Versicherung Abweichungen in der Regionalklasse möglich.

Weiteres hierzu finden Sie unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Umschreibung (Kfz) von außerhalb.

- **die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises?**

Um Bewohnern in Gebieten mit einer schwierigen Parksituation ein Parken in der Nähe ihrer Wohnung zu ermöglichen, sind in vielen Stadtbezirken Braunschweigs Bewohnerparkplätze ausgewiesen. Zur Nutzung dieser Parkflächen können Sie einen Bewohnerparkausweis im Regelfall nur erhalten, wenn Sie mit Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtbezirk gemeldet sind.

- **das Wohngeld?**

Im Regelfall wird Wohngeld nur am Ort des Hauptwohnsitzes gewährt. Zu den weiteren Voraussetzungen und Ausnahmen finden Sie die erforderlichen Informationen unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Wohngeld

- **das Wahlrecht?**

Das aktive Wahlrecht kann ausschließlich am Ort der Hauptwohnung ausgeübt werden.

- **den Pass oder Personalausweis?**

Im Falle einer Ummeldung müssen die Daten zum Wohnsitz in den Dokumenten geändert werden, neue Dokumente müssen deswegen aber nicht beantragt werden.

Bei Ablauf der Geltungsdauer werden neue Dokumente im Regelfall nur am Ort der Hauptwohnung ausgestellt. Die Ausstellung der Dokumente bei einer unzuständigen Behörde ist nur mit Ermächtigung der Behörde des Hauptwohnsitzes möglich und mit erhöhten Gebühren verbunden.

- **die Rundfunk- und Fernsehgebühren?**

Die Gebührenpflicht bei der GEZ besteht unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Weitere Einzelheiten hierzu und die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung finden Sie unter www.braunschweig.de → Bürger-Info → Stichwort Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung oder www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung.

- **bei ausländischen Studierenden?**

Studierende, die neben einem inländischen Wohnsitz auch ihre Wohnung im Ausland beibehalten, können hier keinen Nebenwohnsitz begründen, Sie müssen sich hier unabhängig vom Umfang der Nutzung mit Hauptwohnsitz anmelden. Sofern mehrere Wohnungen im Inland bestehen, gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie die Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von EU-Bürgern ist ausschließlich die Ausländerbehörde am Sitz der Hauptwohnung zuständig.

Bitte beachten Sie:

Bei der Erstellung des Merkblattes wurde größtmöglicher Wert auf Richtigkeit und Aktualität der Informationen, insbesondere der Verlinkungen im Internet, gelegt. Dennoch kann die Stadt Braunschweig für etwaige Satzfehler sowie für Richtigkeit und Aktualität der Eintragungen keine Haftung oder Gewähr übernehmen.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen steht Ihnen das Bürgertelefon der Stadt Braunschweig unter 0531 470 – 1 und das Informationsangebot im Internet unter <http://www.braunschweig.de/vv/> zur Verfügung.